

# „Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit“



*Der Frauenanteil in deutschen Parlamenten liegt deutlich unter dem in der Bevölkerung. Politiker und vor allem Politikerinnen im Bund und in den Ländern wollen das durch Reformen im Wahlrecht ändern. Brandenburg hat dabei jetzt den Vorreiter gemacht. Kritiker halten das für „evident verfassungswidrig“. Mit der Düsseldorfer Staatsrechtslehrerin Prof. Dr. Sophie Schönberger haben wir über ihre Einschätzung der Rechtslage gesprochen.*

**NJW:** Brandenburg hat soeben als erstes Landesparlament ein „Parité-Gesetz“ verabschiedet: Die Parteien müssen ihre Landeslisten paritätisch und abwechselnd mit Männern und Frauen besetzen. Wenn sich ein Kandidat keinem Geschlecht zuordnen lässt, darf er sich selbst in eine der beiden Gruppen einreihen. Ist das mit Landesverfassung und Grundgesetz vereinbar?

**Schönberger:** Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird im Moment intensiv und kontrovers diskutiert. Grundsätzlich ist es so, dass die Neuregelung einen erheblichen Eingriff in die passive Wahlrechtsgleichheit aus Art. 22 der brandenburgischen Verfassung darstellt, weil weibliche Kandidaten nicht mehr auf der „Männerliste“ kandidieren können und umgekehrt. Zudem ist die Freiheit der Parteien aus Art. 21 GG betroffen, weil die Parteien in ihrer freien Kandidatenaufstellung eingeschränkt werden. Hinzu tritt ein Eingriff in das Gebot der Gleichbehandlung von Männern und Frauen aus Art. 3 II 1 GG. Schließlich könnte man überlegen, ob hier auch die in Art. 22 der brandenburgischen Verfassung verankerte Unmittelbarkeit der Wahl in ihrer Vorwirkung auf die Kandidatenaufstellung durch die Parteien berührt ist, weil zunächst zwei nach Geschlechtern getrennte Listen aufgestellt werden, die erst später zusammengefügt werden.

**NJW:** Worauf würden Sie denn bei der Beurteilung maßgeblich abstellen?

**Schönberger:** Die verfassungsrechtliche Kernfrage, die sich hier stellt, ist die, ob diese Eingriffe aufgrund des verfassungsrechtlichen Gebots, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern (Art. 3 II 2 GG, 12 II 3 brandenburgische Verfassung), gerechtfertigt werden können. Gerade im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit habe ich hier erhebliche Zweifel. Aus guten Gründen wird diese als elementare demokratische Gleichheit strikt formal verstanden. Deshalb kann sie grundsätzlich nur aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen, nicht aber allein zur Verfolgung legitimer verfassungsrechtlicher Ziele eingeschränkt werden.

**NJW:** Bundesjustizministerin Barley und andere SPD-Politiker haben die Reform begrüßt und Schritte für einen größeren Frauenanteil auch im Bundestag gefordert, ebenso Grüne und Linke. Wäre eine solche Regelung denn für den Bundestag zulässig?

**Schönberger:** Auf Bundesebene würde sich die identische Problematik stellen, normativ zum einen aufgehängt in Art. 21 GG, zum anderen in den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 I 1 GG. Die verfassungsrechtlichen Probleme und meine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken wären also identisch.

**NJW:** Von einigen CDU-Politikerinnen kommen ähnliche Vorstöße. So hat Schleswig-Holsteins Justizministerin

Sabine Sütterlin-Waack eine „Tandem-Lösung“ vorgeschlagen. Danach müssten die Parteien in jedem Wahlkreis zwei Direktkandidaten aufstellen, jeweils eine Frau und einen Mann. Ein möglicher Weg?

**Schönberger:** Ein entsprechendes Modell wird zur Zeit in Frankreich auf regionaler Ebene bereits praktiziert, wobei es hier im Einzelnen sehr unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt. Die Lösung ist auf den ersten Blick charmant, weil gerade in Wahlsystemen mit Einzel-Wahlkreiskandidaturen der Anteil weiblicher Abgeordneter meist besonders niedrig ist, wie sich etwa an der französischen Nationalversammlung vor Verabschiedung der entsprechenden Parité-Gesetzgebung oder auch am geltenden baden-württembergischen Landtagswahlrecht zeigt. Einer-Wahlkreiskandidaturen kann man eben nicht quotieren, auch auf freiwilliger Basis nicht, so dass sich beim Kampf um die einzelne Spitzenkandidatur faktisch nach wie vor sehr oft Männer durchsetzen. Im Ergebnis bestehen hier jedoch dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken vor allem im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit wie bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Quotierung der Landeslisten auch.

**NJW:** Wer könnte gegen die Brandenburger Vorschriften klagen? Und wo – am Landesverfassungsgericht, am Bundesverfassungsgericht, oder vor beiden Gerichten?

**Schönberger:** Grundsätzlich kann jeder oder jede Brandenburger Wahlberechtigte klagen, und zwar sowohl vor dem Landesverfassungsgericht als auch vor dem Bundesverfassungsgericht. Vor dem Landesverfassungsgericht kann dabei unmittelbar eine Verletzung der Wahlrechtsgleichheit gerügt werden. Vor dem Bundesverfassungsgericht könnte sich eine Verfassungsbeschwerde hingegen nur auf Art. 3 II GG stützen, wobei die besonderen Wertungen der Wahlrechtsgleich-

*Prof. Dr. Sophie Schönberger studierte Rechtswissenschaften in Berlin, Rom und Paris. Ihre Promotion erfolgte im Jahr 2006 an der Humboldt Universität zu Berlin. Nach ihrem Rechtsreferendariat in Berlin, Venedig und Paris wurde sie zur Akademischen Rätin auf Zeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München ernannt. Sie habilitierte eben dort im Jahr 2012 mit einer Arbeit zum Thema „Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung“. Im Sommersemester 2012 wurde sie Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz. Seit dem Wintersemester 2018 ist sie Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf und Co-Direktorin des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF). Sie hat unter ihrem Geburtsnamen Lenski unter anderem den Handkommentar „Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung“ im Nomos-Verlag verfasst.*

heit hier sicherlich einfließen würden. Darüber hinaus könnten auch brandenburgische Parteien ein Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht anstrengen und dabei eine Verletzung ihrer Parteifreiheit rügen. Ob darüber hinaus in einem solchen Fall auch eine Verfassungsbeschwerde einer Partei vor dem Bundesverfassungsgericht gestützt auf die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG möglich ist, ist zur Zeit in der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Ein Verfahren, in dem diese Grundsatzentscheidung vermutlich geklärt wird, ist seit geraumer Zeit in Karlsruhe anhängig, bisher aber noch nicht entschieden. •

Interview: Joachim Jahn



**Triebel/Vogenaier**  
**Englisch als**  
**Vertragssprache**  
2018. XVII, 216 Seiten.  
Gebunden € 49,-  
ISBN 978-3-406-64165-7  
≡ [beck-shop.de/10686360](https://beck-shop.de/10686360)

## Englisch als globale Vertragssprache beherrschen.

Der neue Band behandelt die Schwierigkeiten der Abfassung von Verträgen in englischer Sprache und bietet Lösungen für die Gestaltung. Besonderer Wert wird auf das theoretische Verständnis und die Umsetzung in der Praxis gelegt. Ein **ausführlicher Teil mit Beispielen** sensibilisiert für die Fallstricke und hilft rechtlich richtig zu formulieren.

”

*eine wichtige Erkenntnisquelle, ein wertvoller Ratgeber und ein nützliches Nachschlagewerk ...*

RA Prof. Dr. Siegfried H. Elsing, LL. M. (Yale), in: AG 18/2018

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München  
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 168951

